



Bekanntmachung

des

46. Satzungsantrages der BKK Würth

Hiermit wird der 46. Nachtrag zur Satzung der BKK Würth vom 03.08.2007 bekannt gegeben.

Der Satzungsantrag wurde am 15.11.2023 vom Bundesamt für Soziale Sicherung genehmigt.

BKK Würth

Reiner Amann
Vorstand

Künzelsau, den 30.11.2023

Veröffentlichungsfrist: 2 Wochen
Tag der Veröffentlichung: 30.11.2023
Ende der Veröffentlichung: 14.12.2023

46. Satzungsnachtrag zur Satzung der BKK Würth vom 03.08.2007

Artikel I:

1. In der Anlage zu § 14b der Satzung „Ausgleichsverfahren nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz“ wird § 2 Abs. 1 Satz 1 wie folgt neu gefasst:

(1) Die BKK erstattet den nach § 1 Absatz 1 und 3 AAG am Umlageverfahren U1 beteiligten Arbeitgebern auf Antrag 65 v. H. des für den in § 3 Absatz 1 und 2 und den in § 9 Absatz 1 des Entgeltfortzahlungsgesetzes bezeichneten Zeitraum an Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen fortgezählten Arbeitsentgelts.

2. In der Anlage zu § 14b der Satzung „Ausgleichsverfahren nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz“ wird § 4 Abs. 2 wie folgt neu gefasst:

(2) Der Umlagesatz U2 beträgt 0,28 v. H.

Artikel II:

Der Verwaltungsrat hat den 46. Satzungsnachtrag am 25.10.2023 beschlossen.
Der Satzungsnachtrag tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Künzelsau, 25.10.2023



Die Vorsitzende des Verwaltungsrates



IK: 100 036 577

Genehmigung

Der von der Arbeitgebervertreterin im Verwaltungsrat der BKK Würth am 25. Oktober 2023 beschlossene 46. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 15. November 2023

213 - 10204#00028#0008

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag



Dr. Thomas Schmitz